

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Es besteht Umsetzungsbedarf im österreichischen Recht hinsichtlich der Richtlinie 2022/431/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 88 vom 16.03.2022 S. 1, (CELEX Nr. 32022L0431). Die Umsetzungsfrist endete am 5. April 2024.

Auf Bundesebene wird die Richtlinie 2022/431/EU unter anderem mit der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über gefährliche Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2024 - GKV), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 330/2024, sowie durch die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2024 (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 330/2024, umgesetzt.

Da die Richtlinie 2022/431/EU auch im Bedienstetenschutzrecht der burgenländischen Landes- und Gemeindebediensteten umzusetzen ist, soll dies mit einer Anpassung der auf dem Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 basierenden Landes-Grenzwerteverordnung 2012 - L-GWV 2012, LGBl. Nr. 57/2012, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 64/2021, erfolgen. Durch die Änderung der Landes-Grenzwerteverordnung 2012 werden die Umsetzungsvorschriften des Bundes im Bereich des Arbeitnehmer:innenschutzes auf Landesebene inhaltlich großteils übernommen.

Da die Richtlinie 2022/431/EU in der Burgenländischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung - Bgld. SGKennV bereits umgesetzt ist, wird mit vorliegendem Entwurf lediglich ein entsprechender Umsetzungshinweis in die Verordnung aufgenommen.

Das Vorhaben dient somit der Umsetzung der zitierten Richtlinie der Europäischen Union.

Alternativen:

Die Alternative ist die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Richtlinie 2022/431/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 88 vom 16.03.2022 S. 1, (CELEX Nr. 32022L0431) wird, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Richtlinie 2022/431/EU wurde die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit geändert. Die Umsetzungsfrist endete am 5. April 2024.

Auf Bundesebene wurde die Richtlinie 2022/431/EU unter anderem in der Verordnung, mit der die Grenzwertverordnung 2021 (GKV), die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2020 (VGÜ), die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), die Bohrarbeitenverordnung (BohrarV) und die Tagbauarbeitenverordnung (TAV) geändert werden, umgesetzt. Diese Verordnung ist mit BGBl. II Nr. 330/2024 kundgemacht worden und am 4. Dezember 2024 in Kraft getreten.

Auf Landesebene sollen mit der gegenständlichen Verordnung die Bestimmungen zum Arbeitnehmer:innenschutzrecht des Bundes in bewährter Weise für das Bedienstetenschutzrecht der Landes- und Gemeindebediensteten des Burgenlandes übernommen werden, indem die Inhalte der GKV und VGÜ mit den aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes begründeten Abweichungen für den Schutz der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände für anwendbar erklärt werden.

Die Richtlinie 2022/431/EU ist in der Burgenländischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung - Bgld. SGKennV bereits umgesetzt. Mit vorliegendem Entwurf wird lediglich ein entsprechender Umsetzungshinweis in die Verordnung aufgenommen.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung ist im Hinblick auf die bereits überschrittene Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2022/431/EU und eines bereits anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens der frühestmögliche Zeitpunkt anzustreben.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Landes-Grenzwertverordnung 2012)

Zu Z 1 (Titel):

Die Änderung des Titels der Landes-Grenzwertverordnung 2012 soll zum Ausdruck bringen, dass die Verordnung zusätzlich eine Regelung betreffend die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz enthält.

Zu Z 2 (§ 1a):

Durch die Anwendbarerklärung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2024 (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 330/2024, werden insbesondere Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen und einheitliche biologische Grenzwerte für die betroffenen Arbeitnehmer:innen auf Landesebene festgelegt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1):

Durch die Übernahme der bundesrechtlichen Bestimmungen für den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung erfolgt unter anderem eine Anpassung der Grenzwerte von gefährlichen Arbeitsstoffen und die Erweiterung von Schutzmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2022/431/EU.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3):

Die Ergänzung der Tabelle mit dem entsprechenden Verweis auf das Bgld. BSchG 2001 ist auf Grund der Übernahme der bundesrechtlichen Bestimmungen der Grenzwertverordnung 2024 - GKV, BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 330/2024, notwendig.

Zu Z 5 (§ 3 Z 14):

Es erfolgt eine Aufnahme des Umsetzungshinweises betreffend die Richtlinie 2022/431/EU.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Burgenländischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung)

Zu Z 1 (§ 5 Z 3):

Es erfolgt eine Aufnahme des Umsetzungshinweises betreffend die Richtlinie 2022/431/EU.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten geregelt.